

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Scleroderma Liga e.V.“
2. Die Scleroderma Liga e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation von an progressiver systemischer Sklerodermie und verwandten Erkrankungen leidenden Menschen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist unter der Nr. 12763 im Vereinsregister beim Registergericht Amtsgericht München eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung der Sklerodermie-Forschung durch Mitarbeit an Forschungsprojekten,
  - b) Verbesserung der ambulanten und klinischen Versorgung der Betroffenen durch unentgeltliche Weitergabe gespendeter oder selbst erworbener Medikamente an Betroffene, sofern sie hilfsbedürftig im Sinne von § 53 AO sind, Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Organisationen, Institutionen sowie Herausgabe von Informationsmaterial an Betroffene, Ärzte und andere Beteiligte und Zusammenarbeit mit Ärzteschaft, Handwerk, Krankenkassen, Behörden nebst Körperschaften,

- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Sklerodermie durch Kontaktpflege zu Persönlichkeiten aus dem Bereich von Medizin und Wissenschaft, des Behindertenwesens, des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft,
- d) Information, Beratung und das Angebot des Erfahrungsaustausches der Betroffenen durch regelmäßige Zusammenkünfte und Sammlung sowie Auswertung der Erfahrungen,
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland,
- f) Einrichtung und Förderung von Regionalgruppen und Arbeitsgemeinschaften.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel, insbesondere auch etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, dürfen nicht mit Vereinsmitteln gedeckt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen im Sinne von § 2 Abs. 3 Z. b). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei einem etwaigen Ausscheiden aus dem Verein, bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mittel und ihre Verwendung**

1. Der Verein finanziert seine Arbeit durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Spenden
  - c) Andere Zuwendungen
2. Alle Tätigkeiten in der Vereinsarbeit sind ehrenamtlich. Verauslagte Kosten werden in angemessenem Umfang erstattet, sofern sie mit Billigung des Vorstandes entstanden sind.

3. Auslagen, die bei Zusammenkünften, Tagungen oder anderen Vereinsaktivitäten entstanden sind, werden nach Beschluss des Vorstandes in angemessenem Rahmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze erstattet. Für sich wiederholende Vorgänge kann der Vorstand allgemeine Richtlinien erlassen.
4. Für die erforderliche Tätigkeit von Hilfskräften kann der Vorstand eine angemessene Vergütung festsetzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle an progressiver systemischer Sklerose (PSS) oder an einer verwandten Krankheit leidende Menschen, sowie die Angehörigen,- oder Vormünder der erkrankten Menschen.
- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die bereit sind, die Ziele der Scleroderma Liga e.V. ideell oder finanziell in besonderer Weise zu fördern.
- c) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Ziele der Scleroderma Liga e.V. besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung zum Ehrenmitglied. Dem Ehrenmitglied kann ebenso der Titel einer Ehrenpräsidentin / eines Ehrenpräsidenten verliehen werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Über die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag soll bis spätestens zum 1. April des Geschäftsjahres entrichtet werden. Bis zur vollständigen Zahlung entfällt das Stimmrecht. Endet die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Das Nähere kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag teilweise erlassen oder stunden. Fördernde Mitglieder setzen ihren über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden zugesicherten Beitrag selbst fest. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines ordentlichen, oder fördernden Mitglieds kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrags erfolgen. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag und verpflichtet sich dabei zur Beitragszahlung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Ablehnungsfalle kann der Antragsteller innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung um erneute Entscheidung anrufen; die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit; bei Vereinigungen mit der Auflösung der Vereinigung,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss,
  - c) durch Ausschluss, sofern das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit den Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Im Ausschlussfall kann das Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung um Überprüfung und Aufhebung der Entscheidung des Vorstandes anrufen; die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder, Wählbarkeit**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wählbar zum Vorstand oder einem sonstigen Ehrenamt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu unterbreiten oder in der Mitgliederversammlung zu stellen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, ihre Stimme auf dem Wege der Briefwahl einzubringen in den Fällen, in denen die Satzung eine Briefwahl vorsieht. Sie sind rechtzeitig vor Abstimmungen der Mitgliederver-

sammlung über den Abstimmungsgegenstand zu unterrichten und auf das Recht der Briefwahl hinzuweisen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit wenigstens einmonatiger Frist zur Mitgliederversammlung ein; dies geschieht durch persönliches Anschreiben.
2. In gleicher Weise wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt.
4. Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, die nicht erschienen sind, aber vom Recht der Briefwahl Gebrauch gemacht haben.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten - auch bei der Briefwahl - als ungültige Stimmen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - c) Entgegennahme von Tätigkeits- und Kassenberichten,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Anrufungen,
  - h) Ernennen von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. der Eigenschaft als Ehrenpräsidentin / Ehrenpräsident,
  - i) Behandlung sonstiger vom Vorstand wegen ihrer besonderen Bedeutung vorgelegten Angelegenheiten.
7. Die Abstimmung mit Briefwahl kann erfolgen bei:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom hierzu gewählten Protokollführer und vom Versammlungsleiter, der ebenfalls zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt wird, unterschrieben wird.
9. Die Vereinsmitglieder sind von den Ergebnissen der Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern, der Kassiererin / dem Kassierer und der Schriftführerin / dem Schriftführer, insgesamt fünf Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung beruft Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ab.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der alleinvertretungsberechtigte Vorsitzende und die ebenfalls alleinvertretungsberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter, jeder für sich allein.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Drei Vorstandsmitglieder müssen Betroffene sein, zwei ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie nahe Angehörige von Betroffenen sind
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / einen Nachfolger bestimmen. Dies gilt auch bei Rücktritt, Abberufung oder dauernder Verhinderung der Amtsausübung.
6. Vorstandssitzungen sollen mindestens jedes halbe Jahr durchgeführt werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglie-

der mindestens 14 Tage vorher von der / von dem Vorsitzenden eingeladen worden sind und mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter bestellen, die nicht dem Verein angehören müssen. § 4 Absatz 4 ist anzuwenden.

## **§ 13 Beirat**

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung der Vereinsarbeit einen medizinischen und einen juristischen Beirat sowie nach Bedarf weitere Beiräte berufen. Die Mitarbeit in den Beiräten ist ehrenamtlich. § 4 Absatz 2 und 3 sind anzuwenden.

## **§ 14 Regionalgruppen / Arbeitsgemeinschaften**

1. Regionalgruppen/Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse der Vereinsmitglieder auf regionaler Ebene. Sie sind nicht rechtsfähig. Sie verfolgen die Vereinsziele auf regionaler Ebene.
2. Einer Regionalgruppe können Mitglieder des Vereins angehören, die in der betreffenden Region ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
3. In jeder Regionalgruppe soll eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner (Gruppenleiterin/Gruppenleiter) gewählt werden. Das Nähere über die Arbeit der Regionalgruppen bestimmt eine vom Vorstand zu erlassende Richtlinie; sie ist nicht abstimmungsbedürftig.

## **§ 15 Informationen für die Mitglieder**

Der Vorstand soll ein Informationsorgan herausgeben, das einer möglichst umfassenden Information und Beratung der Mitglieder dienen soll. Dieses Informationsorgan soll allen Mitgliedern zugestellt werden.

## **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch zweidrittel Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Selbsthilfegemeinschaft Lupus Erythematodes e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.